



VerbandExtra: Aktuelles im Juni 2019

1. Einspruch gegen Zinsbescheide auf elektronischem Weg

Die Steuerberaterkammer München hat auf ihrer Internetseite folgende Information veröffentlicht:

„Die Zinsfestsetzung nach § 233a AO ist ein eigenständiger Verwaltungsakt, der regelmäßig im „Sammelverwaltungsakt“ Steuerbescheid enthalten ist. Er kann gesondert angefochten werden. Seit Ende 2018 bietet ELSTER bei der Angabe des Verwaltungsakts, gegen den sich der Einspruch richten soll, die Möglichkeit auch den Zinsbescheid nach § 233a AO im Auswahlmenü anzugeben. Diese Auswahlmöglichkeit haben bisher noch nicht alle Kanzlei-softwareanbieter in ihren Produkten aufgenommen.

Die Steuerberaterkammer München hat mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern das folgende Vorgehen abgesprochen, damit auch Steuerberater, deren Kanzleisoftware noch keine entsprechende Auswahlmöglichkeit bietet, trotzdem elektronisch Einspruch auch gegen Zinsfestsetzungen erheben können. In der Auswahlmaske muss dazu ein beliebiger Steuerbescheid ausgewählt werden. Im Begründungsfeld ist sodann ausdrücklich zu spezifizieren, dass sich der Einspruch nur gegen den Zinsbescheid richtet. Anschließend kann die Begründung des Rechtsbehelfs eingegeben werden.

Bei nicht ausreichend deutlicher Bezeichnung des angegriffenen Verwaltungsakts kann der Einspruch abgewiesen werden.“

Quelle: [Internetseite der Steuerberaterkammer München](#)

2. Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) hat eine Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung aus Sicht des kassenführenden Unternehmers erstellt. Das Muster zur Dokumentation der ordnungsmäßigen Kassenführung soll dem kassenführenden Unternehmer dazu dienen, seinen individuellen Prozess der Kassenführung auf Basis zahlreicher Hinweise für die organisatorische Ausgestaltung und mit passenden Formulierungsvorschlägen einzurichten und zu dokumentieren.

Dieses Muster stellt der DFKA ab sofort unter folgendem Link kostenfrei zum Download bereit: www.dfka.net/muster-vd-kasse/

3. § 23 EStG - Kurzzeitige Vermietung vor der Veräußerung nach langjähriger Eigennutzung

Ist der Gewinn aus der Veräußerung einer nach langjähriger Eigennutzung kurzzeitig vermieteten Eigentumswohnung innerhalb von 10 Jahren seit deren Erwerb steuerpflichtig? Das Finanzgericht Baden-Württemberg verneinte dies mit Urteil vom 7. Dezember 2018 (Az. 13 K 289/17). Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4. BFH zu Verlusten aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20. November 2018 VIII R 17/16 (veröffentlicht am 2. Mai 2019) entschieden, dass Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2.400 € pro Jahr nicht übersteigen, wenn hinsichtlich der Tätigkeit eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

5. LSG Baden-Württemberg zur Sozialversicherungspflicht bei Einnahmen aus nebenberuflicher Übungsleitertätigkeit bis 2.400 Euro im Jahr

Aufgrund der Regelung des § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass Einnahmen von Übungsleiterinnen und -leitern bis zur Höhe von 2.400 € im Jahr als steuerfreie Aufwandsentschädigung und nicht als Arbeitsentgelt anzusehen sind, wie das Landessozialgericht entschied.

(Pressemitteilung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Mai 2019 zum Urteil vom 21. Februar 2019, Aktenzeichen L 10 BA 1824/18). Weitere Informationen sowie das Urteil des LSG finden Sie [hier](#).

6. Erlass zur Vorabanforderung von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2018

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat den Erlass zur Vorabanforderung von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2018 veröffentlicht. Den Erlass finden Sie [hier](#).

7. BMF-Schreiben zu Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Forstschäden 2018

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesfinanzministerium ein BMF-Schreiben zur Bewältigung der besonderen Forstschäden des Jahres 2018 veröffentlicht. Sie finden das BMF-Schreiben [hier](#).

8. BMF-Schreiben zur Vermietung eines Arbeitszimmers an den Arbeitgeber

Das Bundesfinanzministerium hat mit BMF-Schreiben vom 18.04.2019 zur einkommensteuerrechtlichen Beurteilung der Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung durch einen Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber Stellung genommen. Die Beurteilung als Arbeitslohn oder als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ist nach dem BMF-Schreiben daran auszurichten, in wessen vorrangigem Interesse die Nutzung erfolgt. Dient das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung in erster Linie dem Interesse des Arbeitnehmers, ist davon auszugehen, dass die Leistungen des Arbeitgebers als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erfolgen. Die Einnahmen sind als Arbeitslohn zu beurteilen. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann nicht vor (§ 21 Absatz 3 EStG). Eine für die Zuordnung der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erforderliche, neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehende Rechtsbeziehung setzt voraus, dass das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt wird und dieses Interesse über die Entlohnung des Arbeitnehmers sowie über die Erbringung der jeweiligen Arbeitsleistung hinausgeht. Die Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch die tatsächliche Nutzung des angemieteten Arbeitszimmers oder der als Homeoffice genutzten Wohnung des

Arbeitnehmers müssen maßgeblich und objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen des Arbeitgebers geprägt sein. Sie finden das BMF-Schreiben [hier](#).

9. BFH: Unterrichtsleistungen steuerfrei bei beruflichem Bezug – Widerspruch zum EuGH?

Die Steuerbefreiung für gewerbliche Bildungsleistungen wurde kürzlich durch das EuGH-Urteil A & G Fahrschul-Akademie (C-449/17) eingeschränkt. Dabei definierte der EuGH einen neuartigen, enger als bisher gefassten Unterrichtsbegriff. Diese Definition greift der BFH im vorliegenden Urteil zwar nicht auf. Ungeachtet dessen beurteilt er jedoch die Anforderungen an zu befreiende gewerbliche Bildungsleistungen strenger als zuvor. Nach seinen Maßstäben ist die Befreiung von Unterrichtungen im Tangotanz ausschließlich bei einem konkreten beruflichen Bezug möglich. Aufgrund der Abweichungen vom EuGH-Unterrichtsbegriff ist die Entscheidung des BFH für alle Anbieter gewerblicher Bildungsleistungen bedeutsam. Weitere Informationen finden Sie im KLMZ-Newsletter [hier](#).

10. Verwendung von Tankkarten: EuGH sieht erneut Kreditgewährung statt Reihengeschäft

Der EuGH hat am 15.05.2019 in der Rs. Vega International ein Urteil veröffentlicht, das erneut erhebliche Unsicherheit für die umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen bei Verwendung von Tankkarten bringen dürfte. Damit leben die alten, durch das Urteil des EuGH in der Rs. Auto Lease Holland in 2003 aufgekommenen Zweifel wieder auf. Der EuGH hat jetzt die Leistungsverhältnisse umqualifiziert und sieht statt Lieferungen eine Kreditgewährung. Betroffen sind nicht nur Mineralölgesellschaften, Tankkarten-Emittenten und deren Kunden wie z. B. Logistik- und Leasingunternehmen. Auch die im Bereich des Ladens von Elektrofahrzeugen und in anderen vergleichbaren Geschäftsmodellen tätigen Unternehmen müssen nun analysieren, was das Urteil des EuGH für sie bedeutet. Weitere Informationen finden Sie im KLMZ-Newsletter [hier](#).

11. Studiengang Master of International Taxation (M.I.Tax) der Universität Hamburg

Hiermit möchten wir Sie und Ihre Mitarbeiter auf die Weiterbildungsmöglichkeit auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts aufmerksam machen. Der Studiengang Master of International Taxation (M.I.Tax) der Universität Hamburg vermittelt seit 2001 wesentliche Aspekte des Internationalen Steuerrechts und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse der Beratungspraxis. In einmaliger Weise werden Fragestellungen der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Internationalen Steuerrechts und der Internationalen Finanzwissenschaft integriert. Der Studiengang ermöglicht den Erwerb und Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der FBO für die Verleihung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

12. NORDDEUTSCHE Steuer-Open 2019

Gerne machen wir Sie auf die „NORDDEUTSCHE Steuer-Open 2019“ am Freitag, den 13. September 2019 um 12.30 Uhr auf der Golfanlage Gut Waldhof aufmerksam. Ausgespielt wird der Wanderpokal NORDDEUTSCHE Steuer-Open, die Fahne mit den Wappen der norddeutschen Bundesländer. Das gemeinsame Golfspiel soll die fachliche Zusammenarbeit und das Miteinander fördern. Teilnahmeberechtigt sind alle Angehörigen bzw. Mitarbeiter sowie deren Partner der Norddeutschen Finanzverwaltungen, Gerichtsbarkeiten und Mitglieder der Steuer- und Wirtschaftsprüferkammern lt. beigefügter Ausschreibung aus den 7 norddeutschen Bundesländern. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

13. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite www.stbvsh.de finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- [ESt Kurzinfo des FiMi S-H zum Zeitpunkt der Aktivierung der auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Hilfsprogramme der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen gewährten Ansprüche auf Dürrehilfe 2018/2019 \(Richtlinie des MELUND vom 12. Oktober 2018\)](#)
- [KSt-Kurzinformation des FiMi S-H Anwendungsfragen zur Zinsschranke \(§ 4h EStG; § 8a KStG\); BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008 \(BStBl I S. 718; KSt-Kartei SH, Karte 7.1 zu § 8a KStG\); hier: Weitere Anwendungsfragen; aktualisiert am 26. September 2017 und am 30. April 2019](#)

14. Seminare für Ihre Kanzlei

13.06.	09:00 – 16:30	Nachfolgeberatung Familie Miriam Bujarsky	Neumünster Hotel Prisma
18.06.	09:00 – 17:00	Pflegebuchführungsverordnung Ursula Becker	Neumünster, Altes Stahlwerk
18.06.	09:00 – 13:30	Buchführung in der GmbH Vanessa Zogler	Neumünster, Kiek In
20.06.	09:00 – 17:00	Umsatzsteuer bei Gemeinschaften Joachim Vogt	Neumünster, Hotel Prisma
25.06.	09:00 – 17:00	Buchführung in der GmbH Vanessa Zogler	Kiel, Haus des Sports

Weitere Termine finden Sie unter www.stbvsh.de in der Rubrik Fortbildung.